

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/131 vom 13. Oktober 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2014\\_131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2014_131)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/131 du 13 octobre 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/131 del 13 ottobre 2016

## **Regeste**

Art. 21 Abs. 4 ATSG. Art. 17 Abs. 2 ATSG. Rentenreduktion: Revisionsweise Herabsetzung oder sanktionsweise Kürzung? Interpretation der angefochtenen Verfügung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Oktober 2016, IV 2014/131). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_781/2016.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Aufgrund der weitgehenden Verknüpfung der Beschwerdeverfahren betreffend die unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren und betreffend die Rentenherabsetzung und aufgrund der damit zu erzielenden Reduktion des Beurteilungsaufwandes rechtfertigt sich eine Beurteilung der beiden Beschwerden in einem einzigen Urteil.

### **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer hat am 10. Dezember 2013 um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren („Vorbescheidsverfahren“) ersucht. Da es sich beim Entscheid über eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung um einen Zwischenentscheid handelt (vgl. TOBIAS BOLT, Unentgeltliche Rechtsverbeiständung im kantonalen Verfahren, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2015, S. 46 ff.), hätte die Beschwerdegegnerin an sich vor dem Erlass der Verfügung in der Hauptsache über das Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung entscheiden sollen. Aber sie hat am 23. Januar 2014 das Verwaltungsverfahren mit einer Verfügung abgeschlossen, ohne vorher über das Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung entschieden zu haben. In seiner Beschwerde vom 27. Februar 2014 hat sich der Beschwerdeführer also nur gegen den „Nicht-Erlass“ einer Verfügung über sein Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren wenden können. Bei der Beschwerde vom 27. Februar 2014 kann es sich also nur um eine Rechtsverweigerungsbeschwerde im Sinne des Art. 56 Abs. 2 ATSG gehandelt haben. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat denn auch selbst ausgeführt, dass er das „Schweigen“ der Beschwerdegegnerin zu seinem Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren anfechte. Würde man seinen Antrag in der Beschwerde vom 27. Februar 2014 um die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren wörtlich nehmen, könnte auf die Beschwerde in diesem Punkt mangels einer entsprechenden Verfügung als Anfechtungsgegenstand nicht eingetreten werden. Als Rechtsverweigerungsbeschwerde interpretiert ist der Antrag dagegen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich, die sich aber auf die Frage beschränken muss, ob

eine Rechtsverweigerung vorliegt. 2.2 Auch wenn es sinnvoll ist, eine solche Zwischenverfügung so bald als möglich, jedenfalls vor dem Abschluss des (Haupt-) Verwaltungsverfahrens zu erlassen, ist eine nach dem Abschluss des (Haupt-) Verwaltungsverfahrens erlassene Zwischenverfügung nicht ohne weiteres rechtswidrig, denn es besteht keine gesetzliche Pflicht, vor dem Abschluss des (Haupt-) Verwaltungsverfahrens über das Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu entscheiden. Im Umstand allein, dass erst nach dem Abschluss des (Haupt-) Verwaltungsverfahrens über ein Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung entschieden wird, kann also keine Rechtsverweigerung oder eine Rechtsverzögerung erblickt werden. Die sich auf das Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren beziehende Rechtsverweigerungsbeschwerde ist folglich abzuweisen. 2.3 Selbstverständlich kann das anfängliche „Schweigen“ der Beschwerdegegnerin zum Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren nicht als eine Abweisung des entsprechenden Begehrens qualifiziert werden. Gerade angesichts des Umstandes, dass dem Beschwerdeführer für ein Einspracheverfahren betreffend seinen Ergänzungsleistungsanspruch die unentgeltliche Rechtsverbeiständung bewilligt worden war, hat im Zeitpunkt der Erhebung der hier zu behandelnden Beschwerde durchaus mit einer nachträglichen Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das „Vorbescheidsverfahren“ gerechnet werden können. Entscheidend ist aber, dass die Beschwerdegegnerin erst in der Verfügung vom 15. April 2014 – und damit nach der Beschwerdeerhebung am 27. Februar 2014 – über das Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren entschieden hat. Natürlich hat sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht bereits gegen eine (befürchtete) zukünftige Verfügung wenden können, wie seinem Rechtsvertreter als einem seit langer Zeit im Sozialversicherungsrecht praktizierenden Anwalt zweifellos bekannt sein musste (vgl. statt vieler BGE 125 V 413 mit zahlreichen Hinweisen). Erst nach der Eröffnung der Verfügung vom 15. April 2014 hätte der Beschwerdeführer eine Beschwerde gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung erheben können, was aber nicht geschehen ist. In der Replik vom 16. Juni 2014 hat der Rechtsvertreter explizit nur seine „vorsorgliche“ Beschwerde vom 27. Februar 2014 gegen die damals noch nicht ergangene Verfügung betreffend die unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren „erneuert“ und mit einer nicht nachvollziehbaren Begründung geltend gemacht, die Verfügung vom 15. April 2014 sei „nicht zu hören“. Das verfährt nicht. Wäre er mit der besagten Verfügung nicht einverstanden gewesen, hätte er diese begründet anfechten müssen. Selbst wenn der Rechtsvertreter mit seiner Replik vom 16. Juni 2014 eine Beschwerde gegen die Verfügung vom 15. April 2014 erhoben hätte, was nicht der Fall gewesen ist, wäre diese trotz des Fristenstillstandes über Ostern (Art. 38 Abs. 4 lit. a ATSG) verspätet gewesen. Jedenfalls kann auf das Begehren um die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

3.1 Der angefochtenen Verfügung vom 23. Januar 2014 lässt sich nicht ohne weiteres entnehmen, ob es sich dabei um eine sanktionsweise Leistungskürzung gestützt auf den Art. 21 Abs. 4 ATSG wegen einer Verletzung einer zumutbaren Schadenminderungspflicht oder um eine revisionsweise Rentenherabsetzung gestützt auf den Art. 17 Abs. 1 ATSG wegen einer Verminderung des Invaliditätsgrades handelt. Selbstverständlich kann die Verfügung nicht gleichzeitig eine sanktionsweise Leistungskürzung und eine revisionsweise

Rentenherabsetzung, sondern nur entweder das eine oder das andere sein, denn es handelt sich um zwei völlig unterschiedliche Rechtsanwendungsvorgänge, die nicht kombiniert werden können, auch wenn sie rein betraglich zum selben Resultat zu führen scheinen. Eine revisionsrechtliche Rentenherabsetzung schliesst eine sanktionsweise Leistungskürzung (mit demselben betraglichen Ergebnis) begriffsnotwendigerweise aus, denn wenn die Rente ohnehin herabgesetzt werden müsste, kann es sich bei der (betraglich zum selben Ergebnis führenden) Leistungskürzung nicht um eine Sanktion handeln. Umgekehrt schliesst aber auch eine sanktionsweise Leistungskürzung eine revisionsrechtliche Rentenherabsetzung aus, denn wenn der Grund für die Leistungsreduktion in der Verletzung einer Schadenminderungspflicht zu erblicken ist, kann kein Revisionsgrund vorliegen, der zum selben Ergebnis führen würde, weil ansonsten ja objektiv gar keine Schadenminderungsmöglichkeit bestünde. Die angefochtene Verfügung vom 23. Januar 2014 kann also nur entweder eine Revisions- oder eine Sanktionsverfügung sein.

3.2 Die Interpretation des Wortlautes der Verfügung vom 23. Januar 2014 führt zu keinem eindeutigen Ergebnis, denn die Verfügung enthält – anders als noch der Vorbescheid vom 5. November 2013 – Ausführungen sowohl zur Verletzung der Schadenminderungspflicht als auch zur Verminderung des Invaliditätsgrades. Vom Ablauf des Verwaltungsverfahrens her scheint es sich bei der Verfügung eher um eine Sanktionsverfügung zu handeln, denn im Vorbescheid vom 5. November 2013 war die vorgesehene Rentenherabsetzung noch ausschliesslich mit dem Art. 21 Abs. 4 ATSG begründet worden. Dem Vorbescheid war denn auch ein entsprechendes „Mahn- und Bedenkzeitverfahren“ vorausgegangen, das allerdings nur schon deshalb nicht korrekt durchgeführt worden sein dürfte, weil die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer nicht eindeutig mitgeteilt hatte, ob eine Verletzung der Schadenminderungspflicht (Art. 21 Abs. 4 ATSG) oder eine Verletzung der Mitwirkungspflicht (Art. 43 Abs. 3 ATSG) zur Diskussion stehe. Die Frage nach der Rechtmässigkeit des Vorgehens der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Abmahnung einer Schadenminderungs- oder Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers kann aber offen bleiben, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen: Die Begründung der Verfügung hat sich von derjenigen des Vorbescheides dadurch unterschieden, dass die Rentenherabsetzung zusätzlich auch noch mit einer Verminderung des Invaliditätsgrades erklärt worden ist. In ihrer Beschwerdeantwort vom 22. April 2014 hat sich die Beschwerdegegnerin dann nur noch zur Rentenrevision geäussert; der in der Verfügung noch erwähnten Verletzung einer Schadenminderungspflicht als Grund für die Rentenreduktion hat sie keine Beachtung mehr geschenkt. Der eigenen – authentischen – Interpretation der Beschwerdegegnerin zufolge hat es sich bei der angefochtenen Verfügung also um eine Rentenrevisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG und nicht um eine Sanktionsverfügung im Sinne des Art. 21 Abs. 4 ATSG gehandelt.

Verschiedene Hinweise in den Akten sprechen dafür, dass es sich bei dieser Interpretation um das richtige Auslegungsergebnis handelt. Die Beschwerdegegnerin scheint offenbar – wohl aufgrund einer Fehlinterpretation der massgebenden Gesetzesbestimmungen – davon ausgegangen zu sein, dass sie die Rente nach einem Absinken des Invaliditätsgrades erst revisionsweise herabsetzen dürfe, wenn sie versucht habe, den Beschwerdeführer wieder beruflich einzugliedern. Diese Fehlüberlegung ist im Verfahrensablauf zusehends in den Hintergrund getreten. In ihrer Beschwerdeantwort hat die Beschwerdegegnerin dann schliesslich völlig zu Recht festgehalten, dass die Weigerung des Beschwerdeführers, an der (nur auf eine Überwindung der für den Rentenanspruch irrelevanten Arbeitslosigkeit abzielenden) beruflichen Wiedereingliederung mitzuwirken, nur zur Folge haben könne,

dass er diesbezüglich nun auf sich allein gestellt sei, und dass diese Weigerung bezüglich der Rentenrevision irrelevant sei. Spätestens im Schreiben vom 18. Juni 2013 hat die Beschwerdegegnerin eindeutig die Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 ATSG für eine Rentenherabsetzung erfüllt seien und dass die berufliche Eingliederung damit grundsätzlich nichts zu tun habe. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände kann es sich bei der angefochtenen Verfügung vom 23. Januar 2014 also trotz des Wortlautes nicht um eine Sanktions-, sondern nur um eine Revisionsverfügung gehandelt haben. Der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens beschränkt sich folglich auf die Frage nach der Rechtmässigkeit der revisionsweisen Rentenherabsetzung.

#### **E. 4**

4.1 Der Beschwerdeführer hatte zunächst eine halbe Rente der Invalidenversicherung bezogen. Aufgrund eines im Jahr 1996 gestellten Revisionsbegehrens war er im Februar 2003 polydisziplinär begutachtet worden. Die Sachverständigen hatten ihn damals als vollständig arbeitsunfähig qualifiziert, was sie mit einer mittelschwer bis schwergradig ausgeprägten depressiven Störung begründet hatten. Mit einer Verfügung vom 14. August 2003 hatte die Beschwerdegegnerin gestützt auf diese Arbeitsfähigkeitsschätzung die halbe auf eine ganze Rente erhöht. Erst im August 2009 ist ein Revisionsverfahren zur Überprüfung der seither ausgerichteten ganzen Rente eröffnet worden. Mit der angefochtenen Verfügung vom 23. Januar 2014 hat die Beschwerdegegnerin dieses über vier Jahre vorher eröffnete Revisionsverfahren dann abgeschlossen. Für die Beantwortung der Frage, ob sich der Invaliditätsgrad im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG massgebend vermindert hatte, muss der Sachverhalt, wie er sich im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung (also am 23. Januar 2014) dargestellt hat, mit jenem Sachverhalt verglichen werden, der der Rentenerhöhungsverfügung vom 14. August 2003 zugrunde gelegt worden war.

4.2 Der Rentenerhöhung vom 14. August 2003 hat das Gutachten der MEDAS Ostschweiz vom 28. Februar 2003 zugrunde gelegen, laut dem der Beschwerdeführer damals aus psychiatrischen Gründen vollständig arbeitsunfähig war. Die angefochtene Verfügung vom 23. Januar 2014 beruht auf dem Verlaufsgutachten der MEDAS Ostschweiz vom 12. Mai 2010. Im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung ist dieses Verlaufsgutachten schon beinahe vier Jahre alt gewesen. Grundsätzlich wäre es nötig gewesen, vor dem Erlass der Verfügung den seitherigen Verlauf des massgebenden Sachverhalts zu klären. Nun fehlt aber ein klarer Hinweis auf eine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers in den Jahren 2010–2014: Laut dem Bericht des Gastroenterologen Dr. E.\_\_\_\_ (vgl. IV-act. 225) hat der Beschwerdeführer zwar im Zeitraum des Jahreswechsels 2010/2011 an einer Diarrhoe gelitten, die offenbar durch die Medikamenteneinnahme ausgelöst worden war. Diese Krankheit ist aber erfolgreich behandelt worden. Der Hausarzt hat zwar dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers angegeben (vgl. IV-act. 236), dass er im Jahr 2012 Zeichen einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers gesehen habe. Diese Zeichen sind aber derart unspezifisch beschrieben worden, dass es sich dabei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit um eine unkritische Wiedergabe der vom Beschwerdeführer demonstrierten und geklagten, das heisst subjektiv wahrgenommenen gesundheitlichen Situation gehandelt hat, die bei Hausärzten erfahrungsgemäss häufig anzutreffen ist und denen in Bezug auf den objektiven Arbeitsfähigkeitsgrad kein Beweiswert beizumessen ist. Die Beschwerdegegnerin ist also zu Recht davon ausgegangen, dass sich der somatische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach

der Begutachtung im Jahr 2010 bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung nicht verschlechtert hatte. Dem Bericht des behandelnden Psychiaters Dr. C.\_\_\_\_ vom 24. August 2011 (vgl. IV-act. 211) hat sich zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nur entnehmen lassen, dass dieser unverändert geblieben sei. Da sich der Beschwerdeführer vor der offenbar kurz vorher aufgenommenen Therapie bei Dr. C.\_\_\_\_ nie psychiatrisch hatte behandeln lassen, kann sich diese Angabe von Dr. C.\_\_\_\_ nur auf den im Verlaufsgutachten der MEDAS Ostschweiz vom 12. Mai 2010 beschriebenen Gesundheitszustand bezogen haben. Der sehr auf die Information der Beschwerdegegnerin in medizinischer Hinsicht bedachte Rechtsvertreter hat bis zum Verfügungserlass keine Berichte von Dr. C.\_\_\_\_ oder eines anderen Psychiaters mehr eingereicht, was nur den Schluss zulässt, dass gar nie eine eigentliche Psychotherapie erfolgt ist, weil kein Bedarf danach bestanden hat. Da also auch keine Hinweise auf eine nach der Begutachtung eingetretene Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers vorgelegen haben, hat die Beschwerdegegnerin ihre Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) im Ergebnis nicht verletzt, indem sie von einer Verlaufserhebung abgesehen hat. Zusammenfassend steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der im Verlaufsgutachten der MEDAS Ostschweiz vom 12. Mai 2010 beschriebene Gesundheitszustand bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 23. Januar 2014 keine relevante dauernde Veränderung erfahren hat.

4.3 Dem Verlaufsgutachten der MEDAS Ostschweiz vom 12. Mai 2010 lässt sich entnehmen, dass die Sachverständigen die früheren medizinischen Berichte eingehend gewürdigt haben. Sie sind also nicht nur über den aus der persönlichen Untersuchung gewonnenen aktuellen Zustand des Beschwerdeführers, sondern auch über den gesamten Verlauf seit dem Unfall im Jahr 1989 im Bilde gewesen. Die Befunde, die sie erhoben haben, sind detailliert und anschaulich geschildert worden. Aus diesen Befunden und den anamnestischen Angaben haben sie überzeugend begründete Schlussfolgerungen hinsichtlich der Diagnose und der Arbeitsfähigkeit gezogen. Der psychiatrische Sachverständige hat sich kritisch mit seiner früheren Arbeitsfähigkeitsschätzung im Jahr 2003 auseinander gesetzt, was belegt, dass er um Objektivität bemüht gewesen ist. Hinweise, die Zweifel an den Schlussfolgerungen der Sachverständigen wecken würden, sind keine ersichtlich. Das Gutachten vermag vollständig zu überzeugen. Folglich ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit belegt, dass sich der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in den Jahren 2003–2010 massgebend gebessert hat. Der psychiatrische Sachverständige hat zwar ausgeführt, dass schon im Jahr 2003 für die Beurteilung des Rentengesuchs nicht von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit hätte ausgegangen werden dürfen, sondern dass der Invaliditätsbemessung eine Arbeitsfähigkeit von 20–30 Prozent hätte zugrunde gelegt werden müssen. Gleichzeitig hat er aber auch überzeugend dargelegt, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2010 massgeblich weniger beeinträchtigt als noch im Jahr 2003 gewesen ist. Den Zeitpunkt dieser Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes hat er zwar nicht genau festlegen können. Das ändert aber nichts daran, dass eine relevante Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes dieser Verbesserung spielt denn auch gar keine Rolle, weil keine Meldepflichtverletzung im Sinne des Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV vorliegt und die Revision der Rente folglich gemäss dem Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV ohnehin erst mit Wirkung auf das Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats hat vorgenommen werden dürfen. Jedenfalls steht mit dem überzeugenden Gutachten der MEDAS Ostschweiz fest,

dass der Beschwerdeführer spätestens im Jahr 2010, wahrscheinlich aber schon viel früher, bis zum Tag des Erlasses der angefochtenen Verfügung wieder zu 50 Prozent arbeitsfähig gewesen ist und dass es sich bei dieser Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht um eine anderslautende Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes gehandelt hat, sondern dass sich der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach der Rentenerhöhung im August 2003 tatsächlich verbessert hat. 4.4 Der Beschwerdeführer ist vor dem Unfall im Jahr 1989 als Hilfsarbeiter tätig gewesen. Die Akten enthalten keinerlei Hinweise, die gegen die Annahme sprechen, der Beschwerdeführer hätte einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn erzielen können, wenn er eine entsprechende Arbeitsstelle gefunden hätte. Trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung kann der Beschwerdeführer leidensadaptierte Hilfsarbeiten verrichten, mit denen sich grundsätzlich ein durchschnittlicher Hilfsarbeiterlohn erzielen liesse. Der Ausgangswert zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens entspricht folglich dem Valideneinkommen. Die Beschwerdegegnerin hat den Invaliditätsgrad deshalb zu Recht anhand eines sogenannten Prozentvergleichs berechnet. Angesichts der erheblichen Beeinträchtigung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass die indirekten, d.h. ökonomisch-betriebswirtschaftlichen Nachteile des Beschwerdeführers gegenüber gesunden mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent erwerbstätigen Hilfsarbeitern (besondere Kontrollbedürftigkeit bei schwankender Konzentrations- und Leistungsfähigkeit, Gefahr erhöhter Krankheitsabsenzen, Bedarf nach besonderer Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und der Arbeitskollegen, Motivationsprobleme usw.) erheblich sind, so dass ein dem Beschwerdeführer ausgerichtetem halber Durchschnittslohn eine erhebliche Soziallohnkomponente enthalten würde. Der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Tabellenlohnabzug von zehn Prozent ist deshalb zu tief. In Fällen wie dem Vorliegenden wird praxisgemäss ein Abzug von 15 Prozent als angemessen betrachtet. Daraus resultiert weiterhin ein zwischen 50 und 59 Prozent liegender Invaliditätsgrad ( $1 - 0,85 \times 0,5 = 57,5\%$ ). Im Ergebnis erweist sich die angefochtene Verfügung vom 23. Januar 2014 deshalb als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

## **E. 5**

An sich hätte der sowohl in Bezug auf die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren als auch in Bezug auf die Rentenherabsetzung unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten von je 300 Franken zu bezahlen. Da ihm aber für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, wird er von der Bezahlung dieser Gerichtsgebühren von zusammen 600 Franken befreit. Zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren hat der Staat dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine Entschädigung auszurichten, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes zu entsprechen hat (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Der Vertretungsaufwand ist als durchschnittlich zu qualifizieren, weshalb sich Entschädigungen von 500 Franken (unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren) und von 3'000 Franken (Rentenherabsetzung), jeweils einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer, als angemessen erweisen. Der Staat hat den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers also mit 400 Franken und 2'400 Franken, d.h. insgesamt mit 2'800 Franken zu entschädigen. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird der Beschwerdeführer zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123

ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Auf die Beschwerde gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im  
Verwaltungsverfahren wird nicht eingetreten. 2. Die Beschwerde gegen die Herabsetzung der Invalidenrente wird abgewiesen. 3. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von je Fr. 300.-- befreit. 4. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 400.-- und mit Fr. 2'400.-- (jeweils einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.